



GRABNER & COLL.

RECHTSANWÄLTE

Mandatsbedingungen

Zwischen der

**Grabner & Coll.
Rechtsanwaltskooperation**

handelnd durch

() Rechtsanwalt Uwe D. Grabner oder

() Rechtsanwältin Agathe M. Kerscher

Stadtgraben 116
94315 Straubing

und

wegen (Auftragsinhalt):

wird folgender **Anwaltsvertrag** geschlossen:

Dieser Anwaltsvertrag konkretisiert den dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin erteilten Auftrag und regelt die Vergütung für die Ausführung des Auftrags im **Innenverhältnis** im Unterschied zu der ebenfalls erforderlichen (Prozess-)Vollmacht. Jene ist der Nachweis gegenüber Dritten (z.B. Gericht, Gegner), dass der beauftragte Rechtsanwalt/die beauftragte Rechtsanwältin den Auftraggeber/die Auftraggeberin im Außenverhältnis vertreten soll.

Die Tätigkeit des Anwalts beruht stets auf einem zumindest mündlich geschlossenem Vertrag. Der Klarheit halber wird sein Inhalt hiermit schriftlich festgelegt. Für den erteilten Anwaltsauftrag gelten nachfolgende Mandatsbestimmungen:

§ 1 Umfang des Mandats

Gegenstand des Vertrages ist die Erteilung von Rat und Auskunft sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung in der oben beschriebenen Angelegenheit als juristische Dienstleistung.

Die Mandatsbedingungen gelten auch für Folgemandate.

Der/die sachbearbeitende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kann zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter der Kanzlei als auch andere Rechtsanwälte, Vertreter (freie Mitarbeiter, Assessor etc.) heranziehen.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant/ die Mandantin hat den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin vollständig und umfassend über den Sachverhalt zu unterrichten und dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin zur Bearbeitung des Mandats alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Werden Unterlagen an den Mandanten/die Mandantin versandt, so kann dies nur an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen.

Das Versendungsrisiko trägt der Mandant/die Mandantin, es sei denn, er/sie hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Der Mandant/die Mandantin ist verpflichtet, Adressänderungen (Wohnsitz, Telefon, Handy, E-Mail etc.) mitzuteilen.

§ 3 Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen, Einlegen von Rechtsmitteln

Der Mandant/die Mandantin hat auf Aufforderung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin Erklärungen zu Annahme von Vergleichen, zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen etc. fristgerecht abzugeben. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin wird solche Erklärungen oder Prozesshandlungen im Namen des Mandanten nur dann vornehmen, wenn er/sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten hat.

§ 4 Vergütung/Zahlungsfähigkeit/Kosten

Ohne eine besondere Vereinbarung über die Gebühr entsteht diese kraft Gesetzes in Höhe der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Höhe der einzelnen gesetzlichen Gebühr hängt von dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) ab.

Von der gesetzlichen Vergütung abweichende Regelungen wie Zeithonorar oder Pauschalhonorar sind im Rahmen des § 4 RVG zulässig, bedürfen aber einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zur Gewährleistung größtmöglicher Klarheit wird hiermit vereinbart, dass jegliche Vereinbarungen über Vergütung der Schriftform bedürfen; auch der Verzicht über die Schriftform bedarf ihrerseits der Schriftform. Soweit Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, sind sie Bestandteil dieses Vertrages.

Die **Auslagen** werden in der tatsächlich entstandenen Höhe unabhängig von der Erstattungsfähigkeit (gegenüber dem Gegner, Prozesskostenhilfe oder einer Versicherung etc.) ersetzt. Dies gilt insbesondere für Reisekosten und Recherchekosten mittels EDV-Datenbank (juris etc.)

Der Mandant/die Mandantin sichert zu, dass er/sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zahlungsfähig ist und die anfallenden Kosten für die Rechtsanwaltsstätigkeit bezahlen kann.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Gelder des Mandanten/der Mandantin mit Vergütungsansprüchen des Rechtsanwalts/ der Rechtsanwältin gegen den Mandanten/die Mandantin - auch aus anderen Rechtsangelegenheiten- zu verrechnen und einzubehalten.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung und unabhängig von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Pflicht eines Dritten zur Erstattung der Kosten.

In Arbeitsgerichtssachen: Der Hinweis auf § 12a ArbGG I S. 2 bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

§ 5 Korrespondenz

Die Korrespondenz zwischen Mandant/ Mandantin und Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin sowie Gegnerbevollmächtigten soll und darf weitestgehend elektronisch, dh. in Form u.a. von Email; E-Brief und elektronischem Anwaltspostfach (ab 2016) erfolgen. Der Mandant/die Mandantin stellt sicher, dass unbefugte Zugriffe Dritter auf die von ihm/ihr genannte Emailadresse ausgeschlossen sind. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin stellt sicher, dass die Vorgaben der BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte und Fachanwälte) und BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) betreffend Emailkorrespondenz eingehalten werden.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin für bei der Ausführung des Auftrags entstehende Vermögensschäden wird auf die gesetzlich vorgesehene Höhe der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Anwalts/der Anwältin, derzeit 500.000,00 €, als Höchstbetrag pro Schadensfall bei Fällen einfacher Fahrlässigkeit begrenzt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten/der Mandantin kann der Anwalt/die Anwältin eine höhere Absicherung durch eine separate Versicherungspolice abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Mandant/die Mandantin im Voraus.

Für mündliche oder telefonische Auskünfte übernehmen wir die Haftung nur im Falle einer späteren schriftlichen Bestätigung.

§ 7 Aktenaufbewahrung

Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts/ der beauftragten Rechtsanwältin zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrags. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Herausgabe zu verweigern, solange Rechnungen über die Anwaltsvergütungen nicht bezahlt sind. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nur auf Schriftstücke, die der Mandant nicht bereits in Abschrift erhalten hat.

§ 8 Kündigung/Mandatsbeendigung

Das Vertragsverhältnis kann vom Mandaten/ der Mandantin jederzeit gekündigt werden.

Die Rechtsanwälte können das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen. Die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung aufgrund dieser Vereinbarung entstandenen Honoraransprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Kündigungszugang zu zahlen.

§ 9 Gerichtsstand

Der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Leistungsort ist gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Anwaltsvertrag.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht wirksam sein, sind diese Punkte so umzudeuten, dass der mit der Vereinbarung gewollte Zweck bestmöglich erreicht wird; bei Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

Hiermit bestätigt der Auftraggeber/die Auftraggeberin, dass er/sie auf die vorstehenden Mandatsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und er/sie Gelegenheit hatte, diese zu lesen und Nachfragen zu stellen. Der Mandant/die Mandantin erklärt hiermit sein/ihr Einverständnis .

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist darauf hingewiesen worden, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden.

Straubing, den

Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin

Auftraggeber/Auftraggeberin